

2. Satzung vom 11.12.2006

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn
vom 29.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2005

Der Gemeinderat von Fischbach bei Dahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer (10 oder 20 Jahre) verlängert werden.

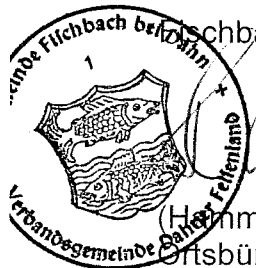
2. In § 14 Abs. 6, Satz 2 wird nach dem Wort Nutzungsrecht „mit deren Zustimmung“ eingefügt.

3. § 15 Abs. 1, Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz: „Die Bestattung einer Asche in eine belegte Grabstelle gilt als Beistellung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 11.12.2006



(Hammer)
Ortsbürgermeister